

## Satzung des Turn- und Sportbund Stuttgart 1867 e.V.

Die Satzung in der vorliegenden Formulierung gilt für alle ungeachtet des Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben .....	1
§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit und Zugehörigkeit .....	1
§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit .....	1
§ 4 Mitgliedschaft.....	1
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	1
§ 6 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft .....	1
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	1
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 9 Maßregelungen .....	2
§ 10 Datenschutz.....	2
§ 11 Beiträge, Gebühren und Umlagen .....	3
§ 12 Vereinsorgane und Haftung der Organmitglieder .....	3
§ 13 Mitgliederversammlung .....	3
§ 14 Vorstand .....	4
§ 15 Hauptausschuss .....	4
§ 16 Ältestenrat.....	4
§ 17 Abteilungen .....	5
§ 18 Jugendvertretung .....	5
§ 19 Kassenprüfer.....	5
§ 20 Ordnungen.....	5
§ 21 Textform, Protokolle, Bekanntmachungen.....	5
§ 22 Auflösung des Vereins .....	5
§ 23 Wirksamkeit und Gerichtsstand .....	5
§ 24 Inkrafttreten .....	5

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

1. Der am 9. November 1973 gegründete Verein trägt den Namen Turn- und Sportbund Stuttgart 1867 e.V. (tus Stuttgart, Verein). Er entstand durch Zusammenschluss der Vereine:
  - a. Turnerbund Stuttgart 1867 e.V.
  - b. Sportverein Degerloch 1886 e.V.
  - c. Stuttgarter Turnverein 1882 e.V. und setzt die Überlieferung dieser Vereine fort.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Degerloch. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß-Schwarz.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit und Zugehörigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Sports und der Jugend.
2. Der Verein fördert zur Verwirklichung seines Satzungszwecks insbesondere:
  - a. Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport
  - b. Gesundheits- und Rehabilitationssport
  - c. Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter
  - d. Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und des Jugendbildungsgesetzes
  - e. Freie Jugendhilfe
  - f. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern
3. Der tus Stuttgart
  - a. ist überparteilich und überkonfessionell
  - b. stellt sich gegen Diskriminierung aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, der geschlechtlichen Orientierung oder des Alters
  - c. bekennt sich zur Inklusion
  - d. stellt sich gegen jegliche Form der Gewalt
  - e. tritt in besonderem Maße für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein
  - f. tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein, der das Wohl des Menschen in den Mittelpunkt stellt
  - g. verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation.
4. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Interessen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Der tus Stuttgart kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB, seiner Fachverbände und weiterer Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist.

### **§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund Beschlusses des Vorstandes im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Bei Vorständen hat der Beschluss nur Gültigkeit bei Zustimmung von 2/3 der in einer Hauptausschusssitzung anwesenden Hauptausschussmitglieder.
3. In dem in Nr. 2 genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind:

- a. ordentliche Mitglieder – natürliche Personen, die mindestens einer Abteilung angehören
- b. außerordentliche Mitglieder – natürliche und juristische Personen, die nur Mitglied des Hauptvereins sind und keiner Abteilung angehören. tus|fit ist keine Abteilung (vergl. § 17 Nr.1).
- c. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins unterstützen und die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.

### **§ 6 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft**

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ältestenrates Personen ernannt werden, die sich langjährig um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Hauptausschuss.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Für ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende endet die Mitgliedschaft durch
  - a. Austritt
  - b. Streichung von der Mitgliederliste
  - c. Ausschluss
  - d. Tod
  - e. Auflösung des Vereins.
2. Für außerordentliche Mitglieder endet die Mitgliedschaft durch
  - a. Austritt
  - b. Streichung von der Mitgliederliste
  - c. Ausschluss
  - d. Beendigung der juristischen Person o.ä.
  - e. Auflösung des Vereins.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte als Mitglied am und im Verein.
4. Der Austritt erfolgt in Textform (siehe § 22 Nr. 1) gegenüber dem Vorstand, vertreten durch die Mitgliederverwaltung, und ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum Quartalsende möglich. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ältestenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschlussgründe sind unter § 9 Nr. 1e) aufgeführt, das Verfahren ist in § 16 geregelt.
7. Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds an den Verein müssen binnen vier Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich per Einschreiben dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Voraussetzung für eine Teilnahme an den Aktivitäten der Abteilungen ist eine ordnungsgemäße Anmeldung in den betreffenden Abteilungen. Die Mitglieder haben sich der Ordnung des Übungs- und Spielbetriebs anzupassen. Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein in der Mitgliederversammlung sowie den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
  - a. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende besitzen Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
  - b. Für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertretungsberechtigten wahrgenommen.
3. Alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins sind wählbar. Ausnahmen von der Volljährigkeit gelten für die Vertreter gemäß der Jugendordnung.
4. Außerordentlichen Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu. Sie können an der Mitgliederversammlung

teilnehmen.

5. Das Mitglied verpflichtet sich
  - a. die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane in der jeweils geltenden Fassung zu befolgen
  - b. die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht
  - c. als Angehöriger einer Abteilung, die in § 2 Nr. 9 Satz 3 genannten fachlichen Vorgaben anzuerkennen und zu befolgen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu zählt insbesondere die Mitteilung von
  - a. Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse
  - b. persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA- Lastschriftverfahren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ersatz verpflichtet.
7. Die Mitglieder haben finanzielle Beiträge gemäß § 11 zu erbringen. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Dienstleistungen (z.B. Arbeitsdiensten) für den Verein und durch Beschluss der Abteilungsversammlung zu Dienstleistungen für die Abteilung sowie jeweils ersatzweise zu entsprechenden finanziellen Leistungen verpflichtet werden. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
8. Die außerordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse berechtigt, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

## **§ 9 Maßregelungen**

1. Der Verein kann ein Mitglied, das schuldhaft gegen die Satzung, die Ordnungen oder gegen Beschlüsse eines Vereinsorgans verstoßen hat, das sonst schuldhaft ihm gegenüber dem Verein obliegende Verpflichtungen verletzt, das sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machte oder den Interessen des Vereins zuwider handelte mit einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen belegen:
  - a. schriftliche Missbilligung
  - b. Geldbuße bis zu 200 € für das einzelne Vergehen
  - c. zeitlich bis zur Höchstdauer von 3 Jahren begrenztes Platzverbot, Amts- und Funktionsverbot, Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins oder sonstige Sperren
  - d. Verlust aller oder bestimmter Vereinsämter
  - e. Ausschluss gemäß § 7 Nr. 6 bei vereinsschädigendem Verhalten
2. Das Verfahren ist in § 16 geregelt.
3. Die Strafbestimmungen der Sportverbände bleiben von diesen Satzungsbestimmungen unberührt.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder erhoben, gespeichert, verarbeitet und, soweit nötig, übermittelt. Es ist untersagt, diese Daten zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

2. Der tus Stuttgart nimmt alle für die Mitgliedschaft im Verein maßgeblichen Daten wie Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Eintrittsdatum, Abteilung(en), Bankverbindung, gegebenenfalls auch Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten bei Aufnahme des Mitglieds auf. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Alle weiteren Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur dann verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig beziehungsweise nützlich sind (z.B. Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse; bei Amtsinhabern das Amt, der Amtsbeginn, das Amtsende) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Nr. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
4. Der Verein ist durch seine Mitgliedschaft im WLSB und in weiteren Fachverbänden verpflichtet, seine Mitglieder jeweils an diese zu melden. Übermittelt werden dabei insbesondere Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Gegebenenfalls werden bei Mitgliedern mit besonderen Funktionen zusätzlich notwendige Daten übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein entsprechend Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Fachverbände.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind
  - e. Herausgabe seiner Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.
6. Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 11 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung
  - a. Aufnahmegebühren
  - b. Mitgliedsbeiträge
  - c. Dienstleistungen (z.B. Arbeitsdienste)
  - d. vorübergehende Umlagen bis zu einer jährlichen Höchstgrenze des Dreifachen eines Jahresbeitrages, wenn sie zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind.

Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

2. Die Abteilungen können über die Regelung in Nr. 1 hinaus Beiträge, Gebühren und Umlagen für ihre Abteilungsmitglieder festsetzen. Diese werden vom Verein eingezogen. Ausnahmen sind nach § 16 Nr. 8 möglich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zum Fälligkeitszeitpunkt zu sorgen.
4. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren Vertretungsberechtigte für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder gelten mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder; ab dem Folgequartal wird der entsprechende Beitrag berechnet. Sie werden darüber vom Verein benachrichtigt. Erfolgt darauf keine Mitteilung über eine Änderung der Bankverbindung, wird das SEPA- Lastschriftmandat

der bestehenden Mitgliedschaft übernommen. Abweichend von § 7 Abs. 4 besteht innerhalb der drei Monate ab Benachrichtigung das Recht, die Mitgliedschaft in Textform fristlos zu kündigen.

6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zu den in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Leistungen befreit.
7. Werden Beiträge, Gebühren oder Umlagen von kommunalen Einrichtungen oder freien Trägern geleistet, entfallen die Verpflichtungen nach Nr. 3. Ebenso kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von den festgesetzten finanziellen Leistungen, Kürzungen dieser Leistungen, Änderungen der Fälligkeit sowie von den Verpflichtungen in Nr. 3 zulassen.

## **§ 12 Vereinsorgane und Haftung der Organmitglieder**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Hauptausschuss
  - d. der Ältestenrat.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Der Verein schließt zu seinen Lasten eine Organhaftpflichtversicherung für den Vorstand ab.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für
  - a. die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie der Jahresabschlüsse
  - b. die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und der vom Vorstand gegenüber dem Finanzamt eingesetzten Steuerprüfung
  - c. die Genehmigung der Jahresabschlüsse
  - d. die Entlastung des Vorstands
  - e. die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - f. die Wahl und Abwahl von Ältestenräten
  - g. die Vorlage der Haushaltspläne aktualisiert für das laufende und für die beiden Folgejahre
  - h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins außer der Jugendordnung auf Vorschlag des Hauptausschusses die Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren, Umlagen,
  - j. Dienstleistungspflichten sowie weitere vorliegende Anträge
  - k. die Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften sowie über Verpflichtungen ab einem Gesamtvolumen von 100 000 €, sofern diese von einem genehmigten Haushaltsplan nicht erfasst sind
  - l. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung findet immer in geraden Jahren in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Die Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand oder
  - b. der Hauptausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen oder
  - c. 5 % der ordentlichen Mitglieder beantragen – maßgebend für die Mitgliederzahl ist die aktuelle WLSB-Bestandsmeldung.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung in der Vereinszeitung, die jedem Vereinsmitglied, gegebenenfalls als Sonderausgabe, zugeschickt wird. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Es müssen der Tagesordnung beigefügt werden:
  - a. die Berichte der Vorstandsmitglieder mit den Jahresabschlüssen der beiden Vorjahre
  - b. die Berichte der Kassenprüfer und der vom Vorstand gegenüber dem Finanzamt eingesetzten Steuerprüfung
  - c. gegebenenfalls Anträge auf Satzungsänderung
  - d. gegebenenfalls sonstige Anträge
4. Anträge der Mitglieder auf Änderung der Satzung und auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten müssen spätestens bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorangehenden Geschäftsjahres mit Begründung auf der Geschäftsstelle des Vereins in Textform eingegangen sein.
5. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, die ohne Verschulden nicht nach Nr. 4 rechtzeitig eingereicht werden konnten (Dringlichkeitsanträge), müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle in Textform eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt und können nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sein. Fristgerecht eingegangene Dringlichkeitsanträge werden umgehend nach Eingang auf der Geschäftsstelle auf der Internetseite des Vereins und durch umgehendes Verlesen nach Beginn der Mitgliederversammlung mit einer entsprechend ergänzten Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge auf Satzungsänderung können nur gemäß § 13 Nr. 4 gestellt werden.
6. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung, die ohne Verschulden nicht in der Frist nach Nr. 5 eingereicht werden konnten, nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen angenommen werden. Unter solchen Tagesordnungspunkten können keine Beschlüsse gefasst und dementsprechend auch keine Wahlen durchgeführt werden.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einen von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt offen, es sei denn, ein Antrag auf geheime Abstimmung wird angenommen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Wahlen werden geheim vorgenommen, es sei denn, einer offenen Wahl wird von keinem der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen. Zu einer Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand repräsentiert den Verein im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei und bis zu vier Personen zusammen, dem Ersten Vorsitzenden und bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Hauptausschuss zeitnah einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Per Beschluss kann der Hauptausschuss auf eine Nachfolge verzichten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er erledigt mit Unterstützung einer Geschäftsstelle sowie weiterer Mitarbeiter des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
  - b. die laufenden Vereinsangelegenheiten
  - c. die Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
  - d. die Vorbereitung des Haushaltsplans
  - e. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - f. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - g. Ehrungen vorzuschlagen
  - h. die Durchsetzung der Ordnungen
  - i. die Wahrnehmung der in den Ordnungen an ihn übertragenen Aufgaben
4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in eigener Abstimmung eine Arbeitsteilung nach Ressorts und gegebenenfalls nach Abteilungen vor. Zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand fachlich versierte Personen heranziehen beziehungsweise Arbeitsgruppen bilden.
5. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen mit angemessener Frist in Textform, in dringenden Fällen mündlich, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Erste Vorsitzende und ein weiterer Stellvertretender Vorsitzender oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand kann mündlich oder im Umlaufverfahren in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussregelung erklären. Nr. 5 ist entsprechend anzuwenden.
8. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beizuwohnen, jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. Der Vorstand hat das Recht, die Führung der Geschäfte der Abteilungen zu überwachen.

## § 15 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes
  - b. allen Abteilungsleitern
  - c. dem entsprechend der Jugendordnung gewählten Jugendvertreter.
2. Der Hauptausschuss kann Ältestenräte und Vertreter von Vereinsgruppen und Vereinskursen, die keiner Abteilung angehören, mit beratender Stimme zur Sitzung des Hauptausschusses hinzuziehen.
3. Dem Hauptausschuss obliegt
  - a. die Wahrnehmung der Gesamtbelange des Vereins und der Abteilungen
  - b. die Überwachung der Vorstandstätigkeit beziehungsweise der Tätigkeit der Geschäftsstelle in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. die Auflösung einer Abteilung mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten (gemäß § 15 Nr. 1) in Übereinstimmung mit § 17 Nr. 9
  - d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - e. die Beschlussfassung der Vorlage von Ordnungen an die Mitgliederversammlung
  - f. Überprüfung der Jugendordnung auf Satzungskonformität
  - g. die Berufung eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied in Übereinstimmung mit § 14 Nr. 2

- h. die Berufung eines Nachfolgers für einen ausgeschiedenen Ältestenrat in Übereinstimmung mit § 16 Nr. 1
  - i. die Wahrnehmung der in den Ordnungen an ihn übertragenen Aufgaben.
4. Der Hauptausschuss ist durch den Vorstand mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Bei Zustimmung durch zwei Drittel seiner Mitglieder kann der Hauptausschuss ebenfalls eine Sitzung einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten. In der Regel führt der Erste Vorsitzende die Sitzungen.
  5. Der Hauptausschuss kann zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben Arbeitsgruppen bilden, zu welchen fachlich versierte Personen herangezogen werden sollen.

## § 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die fünf Jahre dem Verein angehört haben müssen. Die Ältestenräte haben das dreißigste Lebensjahr vollendet und sind weder Teil des Vorstands noch einer Abteilungsleitung. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und bleiben bis zu ihrem Ausscheiden im Amt. Scheidet ein Ältestenrat vorzeitig aus, beruft der Hauptausschuss zeitnah einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Per Beschluss kann der Hauptausschuss auf eine Nachfolge verzichten. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Ratsvorsitzenden und den Stellvertretenden Ratsvorsitzenden.
2. Der Ältestenrat handelt unabhängig und frei von Weisungen anderer Organe. Seine Aufgabe ist es,
  - a. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten
  - b. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten unter und mit Mitgliedern,
  - c. Abteilungen und Ausschüssen durchzuführen
  - d. Disziplinarverfahren bei Verstößen nach § 9 durchzuführen
  - e. Ehrungen vorzuschlagen
  - f. die in den Ordnungen an ihn übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
3. Der ordentliche Rechtsweg in Vereinsangelegenheiten von Organen, Ausschüssen und Mitgliedern gegen andere Organe, Ausschüsse und Mitglieder kann erst dann beschritten werden, wenn der Ältestenrat
  - a. schriftlich unterrichtet wurde und
  - b. sich als nicht zuständig erklärt oder
  - c. den in Nr. 5 beschriebenen Verfahrensweg als nicht gangbar erklärt oder
  - d. das Verfahren nach vier Monaten nicht abgeschlossen hat.
4. Der Ältestenrat wird in den Fällen der Nr. 2 b) und c) auf schriftlichen, mit Begründung versehenem Antrag eines Organs oder eines Betroffenen in einem Verfahren tätig. Ältestenräte, die nicht verfügbar sind oder in Interessenkonflikte geraten, ziehen sich für das betreffende Verfahren aus dem Ältestenrat zurück.
5. Der Ältestenrat bestimmt sein Verfahren sowie seine Entscheidung nach den Prinzipien der Gleichheit, Gerechtigkeit und Fairness und handelt und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Er wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beendigung hin und kann
  - a. vor einer Verhandlung schriftliche Erklärungen einfordern und dafür Fristen setzen
  - b. Maßnahmen anordnen und dafür Fristen setzen
  - c. das persönliche Erscheinen von Verfahrensbeteiligten anordnen
  - d. Zeugen und Sachverständige vorladen, auf die sich eine Partei bezogen hat
  - e. unentschuldigte Verstöße gegen seine Anordnungen gemäß § 9 ahnden
  - f. in Streitigkeiten und Streitfällen einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten
  - g. das Scheitern eines Schlichtungsversuchs verkünden.
6. Der Ältestenrat entscheidet in seinen Verfahren allein und endgültig.
7. Der Ältestenrat trifft sich mindestens einmal jährlich, um sich abzustimmen und um die in Nr. 2 a) und e)

genannten Belange zu beraten.

## **§ 17 Abteilungen**

1. Die im Verein betriebenen Sportarten sind in Abteilungen organisiert. Im Bedarfsfall werden Abteilungen durch Beschluss des Vorstands gegründet. Das tus|fit, der Kindergarten, tus|kids sind keine Abteilungen des Vereins.
2. Die Organe der Abteilungen sind in Abteilungsangelegenheiten:
  - a. die Abteilungsversammlung
  - b. die Abteilungsleitung
3. Abteilungen sind unselbständige und nicht-rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.
4. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Finanzordnung sowie des Gesamtinteresses des Vereins selbst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Sie verwalten sich im Rahmen der Satzung. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können diese in einer eigenen Abteilungsordnung festgelegt werden, welche vom Vorstand genehmigt werden muss.
5. Die Mitglieder der Abteilungen wählen in Abteilungsversammlungen einen Abteilungsleiter und gegebenenfalls noch weitere Funktionsträger, die gemeinsam die Abteilungsleitung bilden. Dies sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins. Ihnen stehen weder neben noch anstelle des Vorstandes irgendwelche Vertretungsrechte des Vereins zu. Bevollmächtigungen sind jedoch durch Bestimmungen in der Finanzordnung oder für einzelne Aufgaben möglich.
6. Zur Bewältigung ihrer besonderen Aufgaben können die Abteilungen eigene Ausschüsse bilden.
7. Beschlüsse der Abteilungen, die den Verein verpflichten, sind außerhalb der Maßgabe der Finanzordnung ohne Zustimmung des Vorstands ungültig.
8. Mit Zustimmung des Vereinsvorstandes können die Abteilungen ihre Abteilungsbeiträge, -gebühren und -umlagen selbst einziehen und verwalten. Die Zustimmung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden, insbesondere bei Verstoß gegen die Finanzordnung.
9. Die Auflösung einer Abteilung obliegt dem Hauptausschuss gemäß § 15 Nr. 3 c). Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Hauptausschusssitzung genannt sein. Der betreffenden Abteilung muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 18 Jugendvertretung**

Die Belange der Vereinsjugend sind in einer Jugendordnung geregelt.

## **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei fachlich geeignete Kassenprüfer, die weder Teil des Vorstands noch einer Abteilungsleitung sind.
2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu überprüfen und greifen dafür auch auf die Berichte der vom Vorstand gegenüber dem Finanzamt eingesetzten Steuerprüfung zu. Darüber hinaus prüfen sie auf Basis der Haushaltspläne aktualisiert für das laufende und für das Vorjahr den Einsatz der Mittel im Sinne des Vereins. Auf Anordnung des Vorstandes sind sie auch berechtigt, die Kassen der Abteilungen zu überprüfen. Sie haben einen schriftlichen Bericht zu verfassen, der von ihnen auf der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.
3. Zusätzlich zu den Berichten in § 13 b) kann der Vorstand beispielsweise vor einer anstehenden Prüfung

der Gemeinnützigkeit die Testierung des Jahresabschlusses in Auftrag geben.

## **§ 20 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine
  - a. Finanzordnung
  - b. Jugendordnung
2. Der Vorstand und der Hauptausschuss können sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Ehrenordnung erlassen.
4. Die in Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten Ordnungen gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB.

## **§ 21 Textform, Protokolle, Bekanntmachungen**

1. Für Bekanntmachungen, Einladungen und andere Erklärungen genügt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Textform.
2. Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Hauptausschusses und des Ältestenrates sind Protokolle anzufertigen. Diese werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer abgezeichnet und auf der Geschäftsstelle verwahrt.
3. Außerhalb der Protokolle gefasste Beschlüsse, die die Satzung, Ordnungen, oder anderweitig Mitglieder unmittelbar betreffen, werden dokumentiert und auf der Geschäftsstelle verwahrt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis binden sie ab Beschlussfassung. Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.
5. Protokolle der Mitgliederversammlung sowie offizielle Bekanntmachungen werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht und auf Nachfrage an Mitglieder mit an der Mitgliederversammlung protokolliertem Redebeitrag versandt, die ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einberufung dieser Versammlung durch den Vorstand setzt voraus, dass sie vom Hauptausschuss mit einer Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlossen wurde.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und einer der Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Stuttgart zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 Nr. 2 im Bereich der Sportvereine auf der Waldau.

## **§ 23 Wirksamkeit und Gerichtsstand**

1. Die Wirksamkeit der Satzung bleibt von einzelnen unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen der Satzung in ihren übrigen Teilen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten Regelungen in Kraft, deren Wirkungen den Aufgaben und dem Zweck des Vereins am ehesten entsprechen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Stuttgart.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Die Satzung ist am 09.11.1973 von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und vom Registergericht am 02.05.1974 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 3030 eingetragen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und der Ordnungen und solche Änderungen, die das Registergericht für die Eintragung der Satzung für erforderlich hält, zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Über diese Änderungen hat der Vorstand die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren. Diese Satzung wurde geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom:

26.03.1976, eingetragen am 10.07.1976

19.03.1982, eingetragen am 15.07.1982

23.03.1988, eingetragen am 11.08.1988

21.03.1989, eingetragen am 28.09.1989

19.03.1991, eingetragen am 02.08.1991

07.07.2000, eingetragen am 15.11.2000

06.05.2003, eingetragen am 09.09.2003

02.12.2022, eingetragen am 06.03.2023

17.05.2024, eingetragen am 08.05.2025